

**Satzung des Vereins
„Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention
Breisach-Burkheim“ e.V.**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention Breisach/Burkheim“.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Breisach am Rhein.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von:

- Reinhaltung von Wasser, Gewässern und des Bodens und damit die Erhaltung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Bewahrung dieser Güter vor Zerstörung und Vergiftung
- Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne von § 2 BnatSchG.

Der Zweck soll erreicht werden:

- durch die Förderung von Untersuchungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes
- durch Aufklärung über die Gefahren von Schadstoffrückständen in Gewässern, Tieren, Pflanzen und Nahrungsmitteln
- durch Aufklärung über Gefahren durch Eingriffe des Menschen in die Umwelt und deren Veröffentlichung
- durch Verhinderung von unnötigen Flutungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.

Daraufhin entscheidet der Vorstand abschließend.

Mitgliedsrechte können nicht übertragen werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und ihre Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

Eine **Kündigung der Mitgliedschaft** ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; sie wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein **Ausschluss eines Mitgliedes** kann vom Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei gröblicher Verletzung der Interessen des Vereins, ausgesprochen werden.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses, die dem Mitglied bekannt zu machen und gegenüber ihm zu begründen ist, kann von diesem Berufung vor dem Vorstand eingelegt werden. Nach Anhörung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig.

Ist ein Mitglied trotz 2-maliger Mahnung länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, verliert es ohne weitere Mahnung die Mitgliedschaft.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Dem **Gesamtvorstand** gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- der Kassierer
- der Schriftführer
- die Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind im allgemeinen ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Vorstand in Einzelfällen die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

Vorstand i. S. § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

Intern wird die Reihenfolge der Vertretung für den 1. Vorsitzenden bestimmt.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung / Einberufung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Kalenderjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorzunehmen.

Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.

Die Einberufung kann auch in der örtlichen Presse wirksam bekannt gemacht werden.

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter geleitet werden.

Durch die Mitglieder kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorliegen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird geheime Wahl von mindest 1/5 der anwesenden Mitglieder gewünscht, ist dem Rechnung zu tragen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. für den Umweltschutz) zu verwenden hat.

Breisach, 27. Oktober 2000 (Gründungsversammlung)

Änderung am 29. Juni 2009 (Mitgliederversammlung)